



Empfehlung für bewährte Verfahren im Fischgesundheitsmanagement

AAC 2023-13

Oktober 2023



Der Beirat für Aquakultur (AAC) ist dankbar für die EU-Fördermittel





Inhaltsverzeichnis

I.	Inhaltsverzeichnis	2
II.	Gute Bewirtschaftungsmethoden und Biosicherheitsmaßnahmen in Fischzuchtbetrieben	4
III.	Empfehlungen.....	6



Die Verordnung (EU) 2016/429, auch bekannt als Tiergesundheitsrecht (AHL), bietet einen allgemeinen Rechtsrahmen und schreibt harmonisierte Grundsätze für den gesamten Tiergesundheitssektor vor. Damit werden die bisherigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union (EU) vor dem Hintergrund der EU-Tiergesundheitsstrategie 2007–2013: „Vorbeugung ist die beste Medizin“ überarbeitet und ersetzt.

Das AHL bietet einen risikobasierten Ansatz, der die Bedeutung der Vorbeugung in bewährten Verfahren in der Landwirtschaft durch die Anwendung angemessener Biosicherheitsmaßnahmen in den Betrieben und eine eingehende Regulierung des Überwachungskonzepts hervorhebt.

Das AHL berücksichtigt den One-Health-Ansatz (die Verbindung zwischen Tiergesundheit und öffentlicher Gesundheit), die Umwelt, die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, den Tierschutz, die Antibiotikaresistenz sowie Erzeugungs- und wirtschaftliche Aspekte. Allgemeines Ziel des AHL ist es, in der EU ein hohes Niveau der Gesundheit von Mensch und Tier zu gewährleisten, indem der aktuelle Gesundheitsstatus der Tiere erhalten und verbessert wird.

Die Vorbeugung von Tierseuchen beruht auf der Anwendung guter Biosicherheitspraxis durch Landwirte, Tierärzte und assoziierte Spezialisten im Bereich der Tiergesundheit, die von den Gesundheitsbehörden gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/625 über „amtliche Kontrollen“ validiert und kontrolliert werden. Artikel 25 sieht insbesondere regelmäßige risikobasierte Tiergesundheitsuntersuchungen zum Zweck der Seuchenprävention durch Biosicherheit und der Förderung der frühzeitigen Krankheitsmeldung vor. Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/691 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Aquakulturbetriebe und Transportunternehmer, die Wassertiere befördern beschreibt genau, welche Biosicherheitsmaßnahmen in Aquakulturbetrieben ergriffen werden müssen, um die Einschleppung von aufgelisteten und neu auftretenden Krankheiten zu verhindern.

Bei Aspekten der Tiergesundheit und darüber hinaus müssen erwartungsgemäß auch andere, kürzlich in Kraft getretene EU-Verordnungen (z. B. die Verordnung (EU) 2019/4 über Arzneifuttermittel und die Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel) oder derzeit in Überarbeitung befindliche Verordnungen, wie z. B. der Rechtsrahmen für das Tierwohl, auf der Grundlage des von der Europäischen Kommission erstellten Fahrplans berücksichtigt werden.

I. Gute Bewirtschaftungsmethoden und Biosicherheitsmaßnahmen in Fischzuchtbetrieben

Die vor Ort angewandten Biosicherheitsmaßnahmen können je nach Struktur des Aquakulturbetriebs sehr unterschiedlich ausfallen. Zur Gewährleistung der Kontrolle von Faktoren, Risiken und Wegen, die zur Ausbreitung von Krankheitserregern und Krankheiten, einschließlich neu auftretender Krankheiten, führen, müssen die Biosicherheitsmaßnahmen in allen Arten von Aquakulturbetrieben einheitlich und gleichzeitig angewandt und die aktive Beteiligung aller Betroffenen sichergestellt werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es meist zu Verstößen gegen die Hygieneüberwachungsprogramme kommt, wenn einer oder mehrere der beteiligten Akteure (nicht nur Landwirte und Betriebstechniker, sondern auch die örtlichen Veterinärbehörden) nicht über die erforderlichen Kenntnisse der Biosicherheitsvorschriften, die speziell in der Flossenfischzucht angewandt werden, verfügen, oder wenn keine finanziellen Möglichkeiten für die Erstellung und Überwachung eines guten Biosicherheitsplans vorhanden sind.

Vor allem im Bereich der Biosicherheit müssen die Maßnahmen an die Analyse der standortbedingten Risiken angepasst werden, z. B. an die Erzeugungsstruktur, den Produktionsplan und die Bewirtschaftungs- und Umweltbedingungen. Sowohl der unternehmenseigene als auch der von den öffentlichen Gesundheitsdiensten durchgeführte Überwachungsplan muss ebenfalls auf Grundlage der Ergebnisse einer Risikoanalyse erstellt werden.

Die Rechtsvorschriften der EU und auf nationaler Ebene bilden einen Rahmen, in dem die meisten Punkte im Zusammenhang mit der Biosicherheit in Aquakulturbetrieben berücksichtigt wurden. Diese Informationen müssen für die zuständigen Behörden und den Vertretern von Berufsverbänden zugänglich und eindeutig und für die meisten Erzeuger in diesem Bereich, die je nach Größe, Bewirtschaftung und Art der Betriebsumgebung oder der gezüchteten Arten oft über sehr unterschiedliche Formen der technischen Unterstützung verfügen, leicht verständlich sein.

Die Verbringung von lebenden Wassertieren muss effizient kontrolliert werden. Ein entsprechender Rechtsrahmen ist zwar vorhanden, aber zahlreiche Fälle der Verbringung lebender Wassertiere (insbesondere aus Drittländern) werden noch immer nicht ausreichend dokumentiert und kontrolliert.

Eine Überprüfung der einschlägigen Gesetze der EU und auf nationaler Ebene ergab, dass die meisten Aspekte der Biosicherheit in den Vorschriften berücksichtigt werden. Der wichtigste entscheidende Schritt ist die Umsetzung der Empfehlungen und Verpflichtungen in der Praxis, in den Betrieben und auf regionaler Ebene. Die folgenden Punkte müssen thematisiert werden:

- Amtstierärzte und assoziierte Spezialisten im Bereich der Tiergesundheit. In einigen Mitgliedstaaten ist eine zentrale Stelle für die Durchführung einer Untersuchung des Aquakultursektors in Bezug auf Gesundheitsmanagement und Biosicherheit zuständig; in anderen Mitgliedstaaten sind die personellen Ressourcen auf die einzelnen lokalen Verwaltungen verteilt, wobei die Amtstierärzte für eine unterschiedliche Anzahl von Aquakulturbetrieben zuständig sind. In einigen Fällen mangelt es den Amtstierärzten an Wissen und Erfahrung in Bezug auf den rechtlichen Rahmen für Gesundheit und Biosicherheit und dessen praktische Anwendung auf Fischzuchtbetriebe.
- Zwischengeschaltete Stellen. Die meisten großen Fischzuchtbetriebe verfügen über eigene Qualitäts- und Gesundheitsabteilungen mit Personal, das für die Biosicherheitspläne und -maßnahmen zuständig ist. Die meisten kleinen Aquakulturbetriebe können es sich jedoch nicht leisten, Personal und Ressourcen für die Entwicklung eines Biosicherheitsplans oder für die Durchführung von Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung des Plans bereitzustellen. Zwei Beispiele für zwischengeschaltete Stellen (basierend auf den Merkmalen der verschiedenen EU-Mitgliedstaaten) sind Erzeugerverbände/-organisationen und Gesundheitsschutzgruppen. Diese zwischengeschalteten Stellen sind für die Einführung wirksamer Biosicherheitsmaßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben, für die Bereitstellung angemessener personeller und technischer Ressourcen und für die Schulung und Unterstützung der Landwirte zu diesem Zweck von zentraler Bedeutung.
- Informationen zur Biosicherheit und Schulungsmaterial für Erzeuger und Interessengruppen. Um Aquakulturerzeuger über Biosicherheit zu informieren und zu diesem Zweck zu schulen, wurden in den EU-Mitgliedstaaten verschiedene Maßnahmen eingeleitet. Allerdings gibt es im Bereich der Aquakultur derzeit nur sehr wenige Informationen aus einer Kosten-Nutzen-Analyse für die Biosicherheit, die für die Förderung der Umsetzung von Biosicherheitsplänen durch die Erzeuger von entscheidender Bedeutung sind. Die Entwicklung spezifischer Kosten-Nutzen-Analysen für die Biosicherheit, ähnlich denen, die für andere Bewirtschaftungsaktivitäten in der Fischzucht erarbeitet wurden, wird wesentlich zur Förderung der Biosicherheit beitragen. In verschiedenen EU-Mitgliedstaaten wurden bereits Handbücher für ein gutes Gesundheitsmanagement entwickelt. Um der Industrie, Tierärzten und assoziierten Spezialisten im Bereich der Tiergesundheit bei der Umsetzung der Biosicherheit zu helfen, die Informationen an die Erzeuger weiterzugeben und deren Schulung zu unterstützen, müssen ähnliche Materialien entwickelt werden.
- Verbringung von lebenden Tieren. Die Verbringung von lebenden Tieren, einschließlich Zierfischen, und die damit verbundenen Biosicherheitsrisiken müssen in den Mittelpunkt gerückt werden. Eine wirksame Kontrolle der Verbringung lebender Wassertiere ist

dringend erforderlich. Zwar ist ein entsprechender Rechtsrahmen bereits vorhanden, aber die Desinfektions-, Kontroll- und Zertifizierungsverfahren sind auf der Ebene der Mitgliedstaaten, und oft auch auf lokaler Ebene, noch nicht harmonisiert. Dies führt zwischen den Betreibern zu Ungleichheiten, die auch Probleme hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit und der Aufrechterhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen auf EU-Ebene verursachen können.

II. Empfehlungen

Um für Fische, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des AHL und den Rechtsvorschriften, die alle damit verbundenen Aspekte regeln, gezüchtet werden, einen angemessenen Gesundheitsstatus zu gewährleisten, empfiehlt der Beirat für Aquakultur (AAC) der Europäischen Kommission und ihrer Mitgliedstaaten angesichts der vorstehenden Ausführungen Folgendes:

- Die Verfahren zur Aufrechterhaltung angemessener Normen für die Biosicherheit, die Überwachung der Tiergesundheit auf der Grundlage von Risikoanalysen in der Aquakultur durch regelmäßige tierärztliche Untersuchungen und Notfallpläne zur Bekämpfung neu auftretender Krankheiten müssen, wie in Artikel 25 des AHL gefordert, auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten angepasst, entwickelt, umgesetzt und harmonisiert werden.
- Im Bereich der Biosicherheit besteht in den Aquakultursektoren ein dringender Bedarf an angemessenen Schulungen von Tierärzten und assoziierten Spezialisten im Bereich der Tiergesundheit (private Tierärzte und Amtstierärzte, Gesundheitsmanager, zwischengeschaltete Stellen und zuständige Behörden), da sie die wichtigsten Berater der Erzeuger sind und die Biosicherheit an Ort und Stelle mit ihnen umsetzen. Darüber hinaus müssen alle Interessengruppen, einschließlich der Akteure, die mit dem Transport und dem Handel von Fisch zu tun haben, sowie die Wissenschaft (z. B. in den Kursen „Bessere Schulung für sicherere Lebensmittel“), in den Prozess einbezogen werden.
- Die Europäische Kommission muss über den Unterstützungsmechanismus der EU für die Aquakultur die in den verschiedenen Mitgliedstaaten entwickelten Handbücher für gutes Gesundheitsmanagement sowie die von ihr ausgearbeiteten und veröffentlichten allgemeinen oder spezifischen Leitlinien weitergeben.
- Die Europäische Kommission muss die Mitgliedstaaten (insbesondere die oben definierten zwischengeschalteten Stellen) anweisen, die Ausarbeitung, Umsetzung und Aufrechterhaltung von Biosicherheitsplänen im Rahmen von

Dienstleistungsverträgen zwischen Erzeugerverbänden/-organisationen oder Berufsverbänden und entsprechend geschulten Tierärzten als förderfähig im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) zu betrachten.

GENERAL LEGISLATION		
EU Regulation 2016 / 429 Animal Health Law	EU Regulation 2020 / 2002 Notifications of listed diseases, formats and procedures for submission	EU Regulation 2018 / 1882 Prevention and control of listed diseases
ESTABLISHMENTS & MOVEMENTS		
EU Regulation 2020 / 691 Rules aquaculture establishments and transporters of aquatic animals	EU Regulation 2020 / 2002 Notifications of listed diseases, formats and procedures for submission	EU Regulation 2020 / 990 Animal health and certification for movements of aquatic animals
EU Regulation 2020 / 692 Rules for Entry in the Union and movement of certain animals and germinal products	EU Regulation 2021/2037 Exemption for the registration of aquaculture establishments	EU Regulation 2017 / 625 On official controls on animal health and welfare
PREVENTION, MONITORING & ERADICATION		
EU Regulation 2020 / 687 Prevention and control of certain listed diseases	EU Regulation 2020 / 689 Surveillance, eradication and disease-free status	EU Regulation 2020 / 690 Surveillance programmes and geographical scope
EU Regulation 2021 / 620 Status and eradication programmes	EU Regulation 2023 / 361 Use of certain veterinary medicinal products	
BORDER CONTROL / EXCHANGE		
EU Regulation 2020 / 692 Part V Entry in the Union of aquatic animals	EU regulation 2020 / 2235 Model of animal health certificates for entering the Union	EU regulation 2020 / 2236 Model for animal health certificates for aquatic animals
EU Regulation 2021 / 404 List of countries from which the entry into the Union is authorised		
MEDICATED FEED		
EU regulation 2019 / 4 Medicated feed Article 16 Prescription Article 17 Use of medicated feed		



Beirat für Aquakultur (AAC)

Rue Montoyer 31, 1000 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 (0) 2 720 00 73

E-Mail: secretariat@aac-europe.org

Twitter: @aac_europe

www.aac-europe.org